Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Drahtanschrift: Tageblatt Riesa. Fernruf Nr. 20.

Amtsblatt

Postscheckkonto: Leipzig 21084. Girolasse Riesa Nr. 32.

für die Amtshauptmannschaft Großenhain, das Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

№ 197. Mittwoch, 27. August 1919, abends. 72. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 6 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. **Bezugspreis**, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Postschalter vierteljährlich 4.80 Mark, monatlich 1.60 Mark. **Anzeigen** für die Nummer des Ausgabetages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 48 mm breite, 7 mm hohe Grundschrift-Zeile (7 Silben) 40 Pf., Ortspreis 35 Pf.; zeitraubender und tabellarischer Satz 50 % Aufschlag. Nachweisungs- und Vermittelungsgebühr 20 Pf. Feste Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Vierzehntägige Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe". — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Liefcranten oder der Beförderungseinrichtungen — hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Langer & Winterlich, Riesa. **Geschäftsstelle: Goethestraße 59.** Verantwortlich für Redaktion: Arthur Hähnel, Riesa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dittrich, Riesa.

Einfuhrzusatzkarten für Auslandsmehl.

I. **Die Einfuhrzusatzkarten für Auslandsmehl mit den Abschnitten 13, 14, 15, 16 sind, soweit es nicht bereits geschehen, alsbald an die Bevölkerung auszuhändigen.**

II. Die Haushaltungsvorstände und Anstaltsleiter haben auf den Karten ihren Namen und Wohnort einzutragen.

Diejenigen, die auf den Bezug von Auslandsmehl verzichten wollen, haben dies bei der Kartenausgabestelle zu melden und erhalten später Zusatzkarten für Inlandsmehl.

Die **Gemeindebehörden** haben den **Bedarf an Inlandsmehlkarten sofort** hier zu melden.

III. Die Einfuhrzusatzkarten für **Auslandsmehl** sind sofort und **spätestens bis zum Sonnabend, den 30. August 1919** bei einem Kleinhändler zur Belieferung anzumelden. Diese Anmeldung bindet auf die Gültigkeitsdauer der Karte.

Die Inhaber der Verkaufsstellen haben den **Kontrollabschnitt** und den **Stammteil der Karte mit Firmenstempel** oder ihren **Namen** zu versehen und den Kontrollabschnitt abzutrennen. Die Kontrollabschnitte sind sodann **sofort** an diejenige Unterverteilungsstelle, von welcher das Auslandsmehl zugegangen ist, und zwar zu je 100 Stück gebündelt, einzusenden. Dabei ist eine Uebersicht mit beizufügen, aus der genau zu ersehen ist, wieviel Karten bei ihnen angemeldet worden sind. Die Unterverteilungsstellen haben die Kartenabschnitte nebst Uebersicht **sofort und bis spätestens den 3. September 1919** an Herrn Kommissionsrat Ernst Bilke in Riesa einzusenden.

IV. **Die gestellten Fristen sind unbedingt einzuhalten,** da sonst auf eine Belieferung der Karten nicht gerechnet werden kann.

Zuwiderhandlungen werden nach Ziffer 11 der Bekanntmachung vom 5. Juni 1919 bestraft.

Großenhain, am 26. August 1919.

1616 a III. **Der Kommunalverband.**

Bestellung von Kartoffelsaatgut.

Diejenigen Landwirte, die **Kartoffelsaatgut** von dem Kommunalverband beziehen wollen, haben Bestellungen **sofort und spätestens bis zum 1. September 1919** unmittelbar bei der Gemeindebehörde aufzugeben.

Die Gemeindebehörden haben die eingehenden Bestellungen in ein von ihnen **nach dem untenstehenden Muster** anzulegendes **Verzeichnis einzutragen** und dieses **spätestens bis zum 4. September 1919** an die Amtshauptmannschaft einzusenden. In der Spalte „Bemerkungen" würde anzugeben sein, ob etwa **anerkanntes Saatgut** gewünscht wird.

Die Gutsbezirke haben **ihre Bestellungen unmittelbar bei der Amtshauptmannschaft** ebenfalls **bis zum 1. September 1919** einzureichen.

Es ist dringend erwünscht, daß die **Kartoffelerzeuger ihre Bestellung schon jetzt** aufgeben und diese **nicht bis zum nächsten Frühjahr hinausschieben,** da es fraglich sein wird, ob es dem Kommunalverband gelingen wird, die im nächsten Frühjahr eingehenden Bestellungen zu erfüllen.

Großenhain, am 26. August 1919.

661 b II. **Der Kommunalverband.**

Muster: Gemeindebezirk: . . . . . .
Gutsbezirk:

Lfd. Nr.	Name des Besitzers	Gewünschte Menge an: Frühkartoffeln Sorte Ztr.	Spätkartoffeln Sorte Ztr.	Bemerkungen

. . . . . den . . . . . 1919.
. . . . . Gemeindevorstand.

Verteilung von ausländischem Weizenmehl.

I.

Am Freitag, den 29. August und Sonnabend, den 30. August 1919 wird von denjenigen Stellen, bei denen die Einfuhrzusatzkarten für Mehl zur Belieferung angemeldet sind, auf Abschnitt 12 der Einfuhrzusatzkarte **ausländisches Weizenmehl** ausgegeben.

Es entfallen **250 gr** auf den Kopf.

Der Preis beträgt —.85 Mk. für das Pfund.

Die Verkaufsstellen haben die abgetrennten Abschnitte 12 zu sammeln, zu je 100 Stück zu bündeln und **bis spätestens den 3. September 1919 an die Amtshauptmannschaft** einzureichen.

Die Pakete sind mit der in der Bekanntmachung vom 5. Juni (Ziffer 9) vorgeschriebenen Aufschrift zu versehen.

Die Belieferung bereits verfallener Abschnitte ist unzulässig. Es dürfen bei dieser Ausgabe nur die Abschnitte 12 beliefert werden.

II. Inlandsmehl.

In der gleichen Zeit, also **am Freitag, den 29. August und Sonnabend, den 30. August 1919** können diejenigen, die auf den Bezug des ausländischen Mehles verzichtet haben, auf Abschnitt 12 der rosafarbenen Zusatzkarte **250 gr inländisches Mehl** bei jeder Verkaufsstelle, die sich mit der Abgabe von Mehl im Kleinhandel befaßt, entnehmen.

Diese Verkaufsstellen haben die belieferten Abschnitte mit der am **Montag, den 1. September** zu erstattenden allgemeinen Bestands- und Verbrauchsanzeige an die Amtshauptmannschaft mit einzusenden.

Die Belieferung bereits verfallener Abschnitte ist unzulässig. Es dürfen also bei dieser Ausgabe nur die Abschnitte 12 beliefert werden.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, soweit nicht auf Grund des Strafgesetzbuches härtere Strafen Platz zu greifen haben, auf Grund von § 17 der Verordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September/4. November 1915 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. bestraft.

Großenhain, am 26. August 1919.

1545 b III. **Der Kommunalverband.**

Lebensmittelverteilung.

Es kommen zur Verteilung **vom Freitag, den 29. lfd. Mts. ab:**

1. auf Abschnitt 89 der
   - grauen Nährmittelkarte I — 250 gr Haferflocken oder Graupen, 250 gr Kartoffelsuppe m. Weißkohl oder m. Möhren,
   - gelben „ I — 150 gr Haferflocken oder Graupen, 150 gr Kartoffelsuppe m. Weißkohl oder m. Möhren,
2. auf Abschnitt 89 der
   - grünen Nährmittelkarte I — 250 gr Weizengrieß,
   - roten „ I — 300 gr Weizengrieß.

Die Entnahme hat bis spätestens den 3. September 1919 zu erfolgen.

Der Preis beträgt für

Haferflocken lose	—.62	Mk. für das Pfund
„ in Paketen	—.38	„ für den Beutel zu ½ Pfd.,
Graupen	—.44	„ für das Pfund,
Kartoffelsuppe m. Weißkohl	1.68	„ „ „ „
„ „ Möhren	1.74	„ „ „ „
Weizengrieß	—.48	„ „ „ „

Die Abschnitte 89 der grauen, grünen und roten Nährmittelkarte I sind ungebündelt und ungezählt in einem verschlossenen Briefumschlage mit der Aufschrift der Verteilungsstelle **bis spätestens den 5. September 1919** an die Unterverteilungsstelle einzureichen. Die Unterverteilungsstelle hat die Abschnitte gesammelt **bis spätestens den 7. September 1919** an die Amtshauptmannschaft einzusenden.

Die Abschnitte 89 der gelben Nährmittelkarte I sind direkt **bis spätestens den 3. September 1919** an Herrn Kommissionsrat Ernst Bilke in Riesa einzusenden.

Großenhain, am 26. August 1919.

1586 c III. **Der Kommunalverband.**

Die Ausgabe der Vollmilchkarten

auf die Zeit vom 1. September bis mit 28. September 1919 erfolgt

Freitag, den 29. August 1919, nachmittags 2—4 Uhr

in den bekannten Ausgabestellen im Rathaus.

Bei verspäteter Entnahme der Vollmilchkarten ist eine Gebühr von 50 Pfg. für besondere Abfertigung zu entrichten.

Der Rat der Stadt Riesa, am 27. August 1919. F.

Kohlenbezug betreffend.

Wir haben die Wahrnehmung machen müssen, daß Kohlen von auswärts in größeren Mengen bezogen worden sind, ohne daß eine Meldung an die Ortskohlenstelle — Rathaus, Zimmer Nr. 2 — erstattet worden ist. Diejenigen, welche die Anzeigeerstattung bisher unterlassen haben, werden hiermit veranlaßt, diese **sofort spätestens bis 30. August 1919 nachzuholen.**

Wir weisen hierbei besonders darauf hin, daß Diejenigen, welche Kohlenmengen verschweigen, neben Bestrafung, Beschlagnahme der Kohlen zu gewärtigen haben.

Der Rat der Stadt Riesa, den 25. August 1919. Schmn.

Bezirksarbeitsnachweis Großenhain

Nebenstelle Riesa, Kaiser-Franz-Joseph-Straße 17. Tel. 40.

Kostenlose Stellenvermittlung für alle Berufe.

Gesucht werden für sofort: 3 Ankerwickler, 3 Böttcher, 2 Möbelglaser, 4 Möbeltischler, 1 Stellmacher, 5 Schneider, 2 Schuhmacher, 10 Bruchstein-Maurer, 1 Handlungsgehilfe für Manufaktur-Branche, 1 Schweizerlehrling, 2 Hausburschen, 16—18 Jahre, Dienst- und Hausmädchen, Aufwartemädchen, landw. Dienstmägde, kräftige Arbeiter, freiwillige Mädchen und Frauen für landw. Arbeiten.

Oertliches und Sächsisches.

Riesa, den 27. August 1919.

—* Nichtamtlicher Bericht über die gestern abend von 5 Uhr ab in der Oberrealschule abgehaltene öffentliche Sitzung der Stadtverordneten. Vom Kollegium fehlten Herr Stadtv.-Vizevorsteher Romberg und die Herren Stadtvv. Fiedler, Hocoe, Mende, Sander. Als Vertreter des Rats wohnten Herr Bürgermeister Dr. Scheider und Herr Stadtrat Dr. Fröde der Sitzung bei; außerdem war Herr Ratsassessor Dr. Ay anwesend. Der Zuhörerraum war nur schwach besetzt. Die Sitzung leitete Herr Vorsteher Schönfuß.

1. Gemeindeverband „Sächs. Gemeindelehranstalt". (Berichterstatter Herr Stadtv. Baumnitz.) Der Verband hat den Zweck, den in der Selbstverwaltung der bürgerlichen Gemeinden berufsmäßig und ehrenamtlich tätigen Personen die zur Ausübung ihres Wirkungskreises erforderlichen und nützlichen Kenntnisse zu vermitteln. Zur Erfüllung dieses Zweckes kann der Verband insbesondere a) schulmäßige Lehrgänge veranstalten und hierfür eine besondere Lehranstalt begründen und unterhalten; b) kürzere Vortragsreihen veranstalten; c) zugunsten anderer Unternehmungen, die ihrerseits ebenfalls den Verbandszweck fördern, Mittel aufwenden; d) Erscheinungen des Schrifttums, die in der Richtung des Verbandszweckes liegen, durch Aufwendung von Mitteln fördern. Soweit die Ausgaben des Verbandes nicht durch Einnahmen aus der Teilnahme an den Veranstaltungen oder aus sonstigen Zuwendungen gedeckt werden, sind sie für jedes Geschäftsjahr auf die Mitgliedsgemeinden umzulegen, und zwar mit einer Hälfte nach der Einwohnerzahl, zur anderen nach dem Staatseinkommensteuersoll. Ueberschreitet der Beitrag drei Mark auf je erfüllte 100 der Einwohnerzahl, so ist die Zustimmung der Verbandsversammlung einzuholen. Neben diesem Beitrag hat jedes Verbandsmitglied 50 Pf. je für erfüllte 100 der Einwohnerzahl und 50 Pf. je für erfüllte 1000 Mark des Einkommensteuersolls auf ein Geschäftsjahr zu entrichten. Die auf diese Weise aufkommende Summe wird als Guthaben des Verbandsmitgliedes geführt, aus dem es jederzeit zugunsten von Teilnehmern, die es aus seiner Verwaltung zu den Veranstaltungen des Verbandes entsendet, verfügen kann. Erweist sich das Vermögen des Verbandes als unzulänglich zur Deckung seiner Verbindlichkeiten, so können die Mitgliedsgemeinden neben dem laufenden Jahresbeitrag nur noch zu einem Nachschußbeitrag angehalten werden, der jedoch nicht höher bemessen sein darf, als drei Mark für je erfüllte 100 der Einwohnerzahl und drei Mark für je erfüllte 1000 Mark des Einkommensteuersolls. Angeregt worden ist die Gründung der „Sächs. Gemeindelehranstalt" vom Sächsischen Bürgermeistertag, der Vereinigung von Bürgermeistern und berufsmäßigen Gemeindevorständen und dem Verein Sächsischer Gemeindebeamten. Aus der Begründung geht hervor, daß der Besuch der Anstalt erst erfolgen soll, wenn die Beamten die Praxis der Gemeindeverwaltung einige Jahre kennen gelernt haben. Die Gründung berührt also die bereits bestehenden Beamtenschulen in keiner Weise. Der Verein Sächsischer Gemeindebeamten hat sich bereit erklärt, ⅓ der entstehenden Gründungskosten zu tragen, im übrigen aber einen laufenden jährl. Beitrag von 1000 M. zugesagt. Bis jetzt sind dem Gemeindeverband 57 Städte mit revidierter Städteordnung, 22 sonstige Städte und 49 Landgemeinden beigetreten. Bei Verhandlungen mit den städtischen Beamten haben sich diese bereit erklärt, auch ihrerseits Opfer zu bringen. U. a. sollen die Kosten für den Besuch der Anstalt den Beamten als Darlehen gewährt werden. Es soll dadurch vorgebeugt werden, daß Beamte, die die Anstalt besucht haben, sich dann andere bessere Stellen suchen. Herr Bürgermeister Dr. Scheider führte zu der Angelegenheit aus, daß für die Ausbildung unserer Gemeindebeamten irgendwelche nennenswerten Mittel bisher nicht aufgebracht worden seien. Es sei nicht von der Hand zu weisen, daß Gemeinde und Staat ein Interesse daran hätten, daß wir allzeit über einen gut vorgebildeten Gemeindebeamtenstand verfügen. Die Beamten hätten immer das Bedürfnis empfunden, diese Lücke ausgefüllt zu sehen. Es werde mit der Gründung eine Einrichtung erstrebt, die den Beamten, nachdem sie einige Jahre die Praxis kennen gelernt hätten, die Möglichkeit biete, sich theoretisch weiterzubilden. Es solle im Kleinen angefangen werden und die Sache solle sich nach Bedürfnis weiter ausbilden. In der Frage der Gewährung der Kosten als Darlehen an die Beamten könne ein Mittelweg dadurch gefunden werden, daß die Gemeinden nach gewissen Zeitabschnitten auf die Rückzahlung des Darlehens verzichteten. Eine allzustarke Belastung der Gemeinden werde durch die Gründung nicht eintreten. Herr Stadtv. Netzer stimmte namens der Rechten der Vorlage zu. Es werde aber Beamte geben, die infolge ihres Alters und ihrer Erfahrung die Anstalt nicht besuchen wollten. Es könne dann der Fall eintreten, daß diese gegenüber den Besuchern im Nachteil gerieten. Deshalb sei es notwendig, daß eine Prüfungskommission eingerichtet werde, vor der auch diese Beamten nachweisen könnten, daß sie die erforderlichen Kenntnisse besitzen. Herr Bürgermeister Dr. Scheider bemerkte, daß derartige Einrichtungen in Aussicht genommen seien. Dem Ratsbeschluß, dem Gemeindeverband „Sächs. Gemeindelehr-